

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

zum Thema:

Ungenutzte Netzanschlüsse und Vergabep Praxis bei knappen Stromkapazitäten

und **Antwort** vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25365
vom 26.02.2026
über Ungenutzte Netzanschlüsse und Vergabepaxis bei knappen Stromkapazitäten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Stromnetz Berlin GmbH (SNB) um eine Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Beantwortung entsprechend berücksichtigt.

1. Wie viele Fälle sind dem Senat bzw. der Stromnetz Berlin GmbH bekannt, in denen stillgelegte Industrie- oder Gewerbestandorte weiterhin über bestehende Stromnetzanschlüsse bzw. reservierte Netzkapazitäten verfügen, ohne diese tatsächlich zu nutzen (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk, Anschlussleistung und Dauer der Nichtnutzung)?
 - a) Welche Anschlussleistungen (in MW) sind hiervon insgesamt betroffen?

Zu 1.:

Die Stromnetz Berlin GmbH (SNB) hat für die Beantwortung der Frage nur Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (Clusterung nach Industrie- oder Gewerbestandorte) berücksichtigt. Die Auswertung erfolgte für alle Verbrauchsstellen mit einer vertraglichen Netzanschlussleistung von > 1 MVA. Die Schwelle für eine vermutete Stilllegung hat die SNB bei einem geringen Restverbrauch von 0-250 kVA angesetzt.

Im gesamten Berliner Netzgebiet handele es sich demnach um 13 Stationen mit insgesamt rund 43 MVA vertraglich gebundener und dort nicht genutzter Anschlussleistung. Bei elf der dreizehn Anschlüsse handele es sich um Anschlüsse < 3,5 MVA.

Die SNB hat folgende Übersicht zur Verfügung gestellt:

<u>Bezirk</u>	<u>Anschluss</u>	<u>Nichtgenutzte Leistung</u>	<u>Inbetriebnahme</u>
Adlershof	Mittelspannung offener Ring	1,463 MVA	29.05.2009
Alt-Hohenschönhausen	Mittelspannung offener Ring	1,264 MVA	Nicht im System hinterlegt
Britz	Mittelspannung offener Ring	2,6 MVA	24.02.1998
Johannistal	Mittelspannung offener Ring	1,084 MVA	15.04.2011
Lankwitz	Mittelspannung offener Ring	1,114 MVA	01.01.1945
Marienfelde	Mittelspannung geschlossener Ring	8 MVA	31.01.2007
Marienfelde	Mittelspannung offener Ring	1,568 MVA	26.04.1989
Marienfelde	Mittelspannung geschlossener Ring	6,7 MVA	18.08.1995
Marienfelde	Mittelspannung offener Ring	2,94 MVA	20.04.1971
Marienfelde	Mittelspannung offener Ring	1,835 MVA	11.03.1975
Neukölln	Mittelspannung geschlossener Ring	10,5 MVA	14.07.1980
Spandau	Mittelspannung offener Ring	2,6 MVA	20.10.2025
Wittenau	Stichversorgung mit Ringreserve	1,265 MVA	29.11.1991

Die SNB weist darauf hin, dass eine Auswertung nach der Dauer der nicht genutzten Leistung systemseitig nicht darstellbar sei. Die dafür erforderliche händische und einzelfallbezogene Auswertung beanspruche Zeit und könne nachgereicht werden, falls erforderlich.

2. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen fünf Jahren aufgrund bestehender, aber ungenutzter Netzanschlüsse zu Verzögerungen, Einschränkungen oder Ablehnungen bei der Neuvergabe von Stromanschlüssen?

a) Welche durchschnittliche Dauer hatten entsprechende Verzögerungen?

Zu 2.:

Nach Angaben der SNB waren ungenutzte Netzanschlüsse bisher nicht kausal für Verzögerungen, Einschränkungen oder Ablehnungen bei der Neuvergabe von Stromanschlüssen. Grund dafür ist, dass die ungenutzte Leistung dieser Kunden im Rahmen der Netzplanung berücksichtigt wird. Dies geschieht insbesondere bei der Ermittlung des Gleichzeitigkeitsgrades. Dadurch konnte die genutzte Leistung anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. In der Vergangenheit sei diese Vorgehensweise regelmäßig unproblematisch gewesen. Mit Blick auf bestehende Knappheitssituationen und die zunehmend notwendige „Reaktivierung“ stillgelegter Anschlüsse für neue Vorhaben (Elektrifizierung der Wärmeerzeugung und Mobilität, Installation von Speichern) stoße diese Vorgehensweise jedoch zunehmend an ihre Grenzen. Eine gesetzliche Neuregelung zur Bereinigung der vereinbarten Vertragsleistung erschiene daher sinnvoll.

Zu 2. a):

Nach Angaben der SNB sind bisher keine Verzögerungen aufgetreten.

3. Wie bewertet der Senat die im Entwurf des sogenannten „Netzpakets“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorgesehene Möglichkeit für Netzbetreiber, nicht genutzte Anschlusskapazitäten einseitig zu kündigen?

Zu 3.:

Die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, dauerhaft ungenutzte Anschlussleistung einseitig abzusenken, stellt einen sinnvollen Ansatz dar, um langfristig blockierte Kapazitäten wieder nutzbar zu machen und strategische Vorratshaltungen zu verhindern. Hierfür hatte sich das Land Berlin bereits frühzeitig im Gesetzgebungsprozess eingesetzt und im September 2025 einen entsprechenden Änderungsantrag zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Rahmen der Bundesratsbefassung zur damaligen EnWG-Novelle eingebracht.

4. Wird von der Stromnetz Berlin GmbH erwogen, bei längerfristiger Nichtnutzung bestehender Netzanschlüsse – beispielsweise nach einem Zeitraum von mehreren Jahren – Anschlussgenehmigungen oder reservierte Kapazitäten zu entziehen?

Zu 4.:

Die SNB gibt an, dass sie grundsätzlich erwägt, bei einer längerfristigen Nichtnutzung bestehender Netzanschlüsse die Entziehung von Anschlussgenehmigungen oder reservierten Kapazitäten vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) verfolgt hier

jedoch bisher eine restriktive Ansicht, sodass ein rechtssicheres Vorgehen nur unter engen Voraussetzungen möglich sei.

Um dennoch auf die in der Praxis zunehmenden Herausforderungen reagieren zu können, wurden in die neuen Netzanschlussverträge der Stromnetz Berlin entsprechende Klauseln aufgenommen, die eine Handlungsoption eröffnen. Diese müssen dann aber auch entsprechend vom Anschlussnehmer angenommen werden.

Gleichzeitig bleibe abzuwarten, wie der laufende Gesetzgebungsprozess die Anforderungen an die Behandlung ungenutzter Kapazitäten künftig ausgestaltet. Eine weitergehende Anwendung ist aus Sicht der SNB daher erst möglich, wenn klare Vorgaben zur Rückforderung ungenutzter Kapazitäten vorliegen.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bereits nach geltendem Energiewirtschaftsrecht, um dauerhaft ungenutzte Netzkapazitäten neu zu vergeben?

a) Welche landesrechtlichen oder vertraglichen Anpassungen wären erforderlich, um eine solche Praxis rechtssicher umzusetzen?

Zu 5.:

Gesetzliche Regelungen im Energiewirtschaftsrecht sind bisher nicht vorhanden. Laut SNB sei der bestehende Rechtsrahmen zur Nutzung und Anpassung von Netzanschlusskapazitäten durch eine insgesamt restriktive Praxis der BNetzA geprägt. Die BNetzA sieht mit Blick auf das vertraglich vereinbarte Netzanschlussverhältnis keine allgemeine Möglichkeit vor, Anschlussleistungen allein aufgrund einer zeitweisen oder auch längerfristig geringeren Inanspruchnahme einseitig zu reduzieren oder neu zu vergeben, sondern stellt auf vertragliche Lösungen ab, etwa im Rahmen flexibler Netzanschlussvereinbarungen.

Damit solle auch sichergestellt werden, dass die tatsächliche Nutzung von Anschlussleistungen Schwankungen unterliegen kann, beispielsweise infolge konjunktureller oder betrieblicher Entwicklungen.

Rechtssichere Reduzierungen der Anschlussleistung können aus Sicht der SNB daher im Wesentlichen nur im Einvernehmen mit den Anschlussnehmern erfolgen. Partiiell sind diese Gespräche auch bereits zwischen der SNB und Kunden erfolgt. Konfrontative oder einseitige Anpassungen bestehender Anschlussrechte haben jedoch bisher nicht stattgefunden.

Zu 5. a):

Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes Gebrauch gemacht hat, sind landesrechtliche Anpassungen in diesem Zusammenhang nicht anwendbar. Es können daher bisher lediglich vertragliche Anpassungen im Einvernehmen mit den Anschlussnehmern erfolgen. Aus Sicht der SNB bestehe bis zur Herstellung hinreichender Klarheit im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hierbei eine rechtliche Unsicherheit.

6. Welche Kriterien werden derzeit bei der Vergabe neuer Netzanschlüsse bzw. Netzkapazitäten angewandt?

Zu 6.:

Für Anschlussbegehren größer 3,5 MVA erfolgt die Vergabe der verfügbaren Netzkapazitäten seit dem Jahr 2025 im Rahmen des von SNB etablierten Repartierungsverfahrens. Dieses Zuteilungsverfahren ist transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet und von der BNetzA geprüft. Anschlusskapazität wird in diesem Rahmen allen Anschlusspetenten anteilig zur Verfügung gestellt, wenn und soweit die in einem Netzgebiet aktuell oder in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht ausreichen, um sämtliche Anschlussbegehren vollständig zu bedienen. Verfügbare Kapazitäten werden dabei zu Beginn des jährlichen Verfahrens über eine topografische Karte veröffentlicht.

Für Anschlussleistungen $\leq 3,5$ MVA erfolgt die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten weiterhin im Rahmen der regulären Anschlussprozesse, wie sie auf den entsprechenden Webseiten der SNB zum Anschlussverfahren beschrieben sind. Die Verfahren orientieren sich - anders als die Repartierung - am Grundsatz der Windhundlogik und folgen den üblichen technischen und formalen Prüfungsschritten zur Feststellung der Anschlussmöglichkeit. Nach gegenwärtiger Kapazitätsslage ist die Realisierung sämtlicher Anschlussbegehren unterhalb einer Leistungsschwelle von 3,5 MVA nach Angaben der SNB gewährleistet.

7. Gibt es Überlegungen der Stromnetz Berlin GmbH, bei knappen Netzkapazitäten bestimmte Vorhaben mit besonderer klimapolitischer Relevanz - insbesondere Fern- und Nahwärmebetreiber, - vorrangig zu behandeln?

a) Falls nein: Aus welchen rechtlichen oder regulatorischen Gründen ist eine Priorisierung bestimmter Antragsteller derzeit ausgeschlossen?

Zu 7. und 7. a):

Die SNB sieht derzeit keine Möglichkeit, bei knappen Netzkapazitäten einzelne Vorhaben vorrangig zu behandeln. Das gelte auch für Vorhaben mit besonderer klimapolitischer Relevanz wie Projekte von Fern- und Nahwärmebetreibern. Hintergrund ist, dass die Priorisierung einzelner Kundengruppen nach geltender Rechtslage eine unzulässige Ungleichbehandlung darstellen würde und damit dem Grundsatz der diskriminierungsfreien Behandlung aller Anschlussnehmenden nach § 17 Abs. 1 EnWG widerspricht. Fern- und Nahwärmebetreiber konkurrieren aus Sicht des neutralen Verteilnetzbetreibers insoweit gleichrangig mit anderen Antragstellern der Daseinsvorsorge, etwa dem öffentlichen Personennahverkehr oder Krankenhäusern sowie mit weiteren Betreibern kritischer Infrastrukturen, beispielsweise Rechenzentren.

8. Plant der Senat ein öffentliches Monitoring freier und gebundener Netzkapazitäten, um Investitionsentscheidungen planbarer zu machen?

Zu 8.:

Die freien Netzkapazitäten größer 3,5 MVA werden von der SNB bereits heute im Rahmen des jährlich stattfindenden Repartierungsverfahrens transparent dargestellt. Die im Verfahren aktualisierte Kapazitätenkarte wird einmal jährlich auf der Homepage der SNB veröffentlicht. Zusätzlich ist diese Karte in den Wirtschafts atlas der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH integriert worden, der als Informationsinstrument zur Standort- und Wirtschaftsentwicklung dient.

Die gebundenen Kapazitäten – definiert als Summe der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung – sind nach Auffassung der SNB für ein Monitoring im Kontext von Investitionsentscheidungen weniger aussagekräftig. Zwar fließen sie rechnerisch in die Bestimmung verfügbarer freier Kapazitäten ein, sie sind jedoch nicht entscheidend für die Beurteilung, ob weitere Anschlussprojekte umgesetzt werden können. Hierfür sind zusätzlich weitere technische Rahmenbedingungen maßgeblich, darunter:
die Anzahl der verfügbaren Schaltfelder in Umspannwerken und Netzknoten,
unterschiedliche Gleichzeitigkeitsgrade verschiedener geplanter Nutzungsarten,
sowie weitere netztechnische Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund sei ein öffentliches Monitoring ausschließlich freier und gebundener Kapazitäten nur eingeschränkt geeignet, die tatsächlichen netztechnischen Realisierungsmöglichkeiten für neue Anschlussprojekte vollständig abzubilden.

Berlin, den 16.03.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe